

Empfehlungen für eine unabhängige Besuchskommission gemäß § 29 PsychKG des Landespsychiatriebeirates vom 18. September 1996

1. Sachliche Zuständigkeit

Die Besuchskommission ist zuständig für die tatsächliche und rechtliche Überprüfung der Unterbringungen nach dem PsychKG im Rahmen des § 29 PsychKG.

2. Personelle Zusammensetzung der Besuchskommission

Die Besuchskommission setzt sich personell wie folgt zusammen:

- 1 Arzt/Ärztin für Psychiatrie
- 1 Person mit der Befähigung zum Richteramt
- 1 Vertreter(in) der Angehörigen
- 1 Vertreter(in) der psychiatriee erfahrenen Personen oder 1 gesetzliche(r) Betreuer(in)
- 1 Vertreter(in) des Psychiatriebeirates, dieser/diese sollte eine andere Gruppierung vertreten, als die in den ersten 4 Spielgestrichen genannten.
- 1 Vertreter(in), je nach örtlichen Gegebenheiten.

3. Aufgaben

- a) Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PsychKG besichtigt die Besuchskommission die Einrichtungen im Sinne des § 12 Abs. 1 PsychKG in Abständen von längstens einem Jahr, um zu prüfen, ob die Rechte der untergebrachten Personen nach diesem Gesetz gewahrt werden.
- b) Insbesondere überprüft die Besuchskommission die Wahrung folgender gesetzlicher Rechte der untergebrachten Person:
 - die Beachtung der Verfahrensrechte im Rahmen der Unterbringung gemäß § 14 PsychKG, insbesondere Abs. 7 und 8, sowie die Beachtung der Verfahrensrechte im Rahmen der sofortigen Unterbringung nach § 15 PsychKG, insbesondere Abs. 2 und 3
 - die Beachtung folgender Rechte im Rahmen der Betreuung während der Unterbringung, insbesondere
 - die Gestaltung der Unterbringung gemäß § 16 PsychKG (Angebot einer regelmäßigen Beschäftigung, einer Tagesstruktur und des täglichen Aufenthaltes im Freien sowie Förderung der sozialen Kontakte),
 - die Rechte bei Anordnung und Durchführung von besonderen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des § 17 Abs. 2 und 3 PsychKG,

- die Durchführung und Dokumentation der körperlichen Durchsichtung gemäß § 18 PsychKG und des unmittelbaren Zwangs gemäß § 19 PsychKG, insbesondere Abs. 5,
 - Durchführung der Aufnahmeuntersuchung und die Erstellung eines Behandlungsplans gemäß § 20 Abs. 1 unter Beachtung der Rechte in § 20 Abs. 2 und 3 PsychKG (Erörterung des Behandlungsplans Zustimmung unter Beteiligung des Betreuers) sowie die Aufklärung über die Wirkungen und Nebenwirkungen der verabreichten Medikamente
 - die Realisierung des Behandlungsanspruchs durch das Angebot entsprechender therapeutischer Maßnahmen und Konzepte,
 - die Rechte der untergebrachten Personen auf persönliche Kleidung und persönliche Gegenstände (~ 21 PsychKG),
 - das Recht der Person auf eine ungestörte Religionsausübung im Rahmen des § 22 PsychKG,
 - das Besuchsrecht und das Recht auf das Führen von Telefongesprächen im Rahmen des § 23 PsychKG, insbesondere Abs. 1 und 5,
 - das Recht auf Schriftwechsel und Information im Rahmen des § 24 PsychKG, insbesondere Abs. 1 3 und 5,
 - das Recht auf Information der untergebrachten Person gemäß § 32 PsychKG und auf besondere Information im Zusammenhang mit der Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 33 Abs. 3 PsychKG,
 - die Beachtung des Datenschutzes im Rahmen des § 34 PsychKG.
- c) Darüber hinaus soll die Besuchskommission ebenfalls überprüfen, inwieweit die Einrichtung sich auch für die offene Unterbringung im Rahmen des § 26 PsychKG öffnet und wie sie mögliche Beurlaubungen gemäß § 27 PsychKG handhabt. Darüber hinaus soll sie überprüfen, ob eine den Anforderungen des § 28 PsychKG entsprechende Haus- bzw. Stationsordnung vorliegt, an der auch die untergebrachten Personen mitgewirkt haben.

4. Verfahren der Besuchskommission

- a) Die Besuchskommission kann eine Einrichtung angemeldet oder unangemeldet besuchen. Gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 PsychKG ist ihr ungehinderter Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren. Sofern die Besuchskommission eine Einrichtung angemeldet besucht, sind die untergebrachten Personen/Patienten über den Be-

such vorab zu informieren und auf die Beschwerdemöglichkeit gemäß § 29 Abs. 1 Satz 4 PsychKG hinzuweisen. Sofern die untergebrachte Person dieses wünscht, führt die Besuchskommission die Gespräche mit der untergebrachten Person in Abwesenheit eines Vertreters der Einrichtung.

- b) Die Besuchskommission kann ihre Besichtigung und Prüfung im Rahmen des § 29 PsychKG einzelfallbezogen oder institutsbezogen durchführen. Während der Besichtigung ist der untergebrachten Personen in jedem Falle Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche und Beschwerden vorzutragen (§ 29 Abs. 1 Satz 4 PsychKG).
- c) Nach der Besichtigung erstellt die Besuchskommission einen Bericht mit dem Ergebnis der Überprüfung, der aus einer Kombination von einem standardisierten und einem frei formulierten Bericht bestehen soll.
- d) Die Besuchskommission legt gemäß § 29 Abs. 3 PsychKG dem Stadtrat oder dem Kreistag, der sie berufen hat, nach jeder Besichtigung einen solchen Bericht vor. Darüber hinaus legt sie diesen Bericht auch dem Träger der Einrichtung, der Leitung der Einrichtung, der Aufsichtsbehörde (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung) und dem Vormundschaftsgericht vor.